

Entwurf

(Stand: 10.12.2018)

**Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund
(Übernachtungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Hansestadt Stralsund gelegenen Beherbergungsbetrieben.
- (2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (3) Als Beherbergungsbetrieb gilt jede Einrichtung, bei der Tätigkeiten zur Bereitstellung von Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Als Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen, Ferienhäuser sowie sämtliche Arten von Ferienwohnungen.
- (4) Von der Besteuerung sind beruflich/betrieblich bedingte Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen ausgenommen. Dies gilt nur, wenn der Übernachtungsgast die berufliche und /oder betriebliche Veranlassung für die Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft macht. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist der berufliche oder betriebliche Aufwand für jede Person gesondert glaubhaft zu machen.
- (5) Als berufliche Aufwendungen im Sinne von Abs. 4 gelten auch Aufwendungen, die durch eine Berufsausbildung oder ein Studium veranlasst sind.
- (6) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.
- (7) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt u.a. das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern, Obdachlosenunterkünften und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sowie das Unterkommen zur Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit in anderen Beherbergungsbetrieben, soweit die Unterbringung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Stralsund angeordnet wurde.

§ 2 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber oder die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes. Betreiben mehrere Personen den Beherbergungsbetrieb, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Hat der Übernachtungsgast hinsichtlich der beruflichen oder betrieblichen Veranlassung seiner Übernachtung im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 falsche Belege vorgelegt oder falsche Angaben gemacht, schuldet er die entgangene Steuer. § 219 der Abgabenordnung gilt in diesen Fällen nicht.

§ 3 Besteuerungszeitraum

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtung geschuldeten Entgelt ohne Umsatzsteuer und ohne Entgelte für andere Dienstleistungen. Unerheblich ist, ob das Entgelt vom Übernachtungsgast oder von einem Dritten für diesen geschuldet wird.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für Mahlzeiten nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von je 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Übernachtungsgast und Mahlzeit pro Tag.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 3 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Entstehung

Die Steuer entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerfrei sind im Rahmen von Gruppenreisen Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren. Gleiches gilt für die Gruppenleiter.

§ 8

Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) Wer einen Beherbergungsbetrieb beginnt, hat dies gleichzeitig der steuererhebenden Stelle anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Verlegung des Beherbergungsbetriebes innerhalb der Hansestadt Stralsund oder bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes. Eine Aufgabe des Beherbergungsbetriebes liegt auch dann vor, wenn eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes nach außerhalb erfolgt ist. Steht die Aufgabe des Beherbergungsbetriebes eindeutig fest und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die steuererhebende Stelle die Abmeldung von Amts wegen vornehmen.
- (2) Für die Erstattung der Anzeige ist ein amtlicher Vordruck der steuererhebenden Stelle zu verwenden. Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar maschinell oder in Druckbuchstaben auszufüllen.
- (3) Wird die Anzeige elektronisch erstattet, kann die steuererhebende Stelle zur elektronischen Datenverarbeitung Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Anzeige zulassen. Bei einer elektronischen Versendung an die steuererhebende Stelle entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.
- (4) Soweit die steuererhebende Stelle es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden. Als geeignete und angemessene Verfahren kommen insbesondere in Betracht:
 1. PIN/TAN-Verfahren,
 2. der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 und Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist,
 3. eine De-Mail nach § 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Alternativ kann die steuererhebende Stelle die Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses verlangen.
- (5) Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben, die bereits eine entsprechende Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 GewO erstattet haben. Die Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO ist auf Verlangen der steuererhebenden Stelle nachzuweisen.
- (6) Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, in allen Fällen der Steuerbefreiung nach dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzungen mit geeigneten Belegen nachzuweisen und diese den zuständigen Ämtern der Hansestadt Stralsund auf Anforderung zur Prüfung abzureichen.
- (7) Die in Abs. 6 genannten Ämter haben ein Überprüfungsrecht hinsichtlich der Unterlagen. Selbiges können sie zu den normalen Geschäftszeiten in den Räumen des Beherbergungsbetriebes ausüben.

§ 9 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, der Hansestadt Stralsund bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen, die beruflich oder betrieblich veranlasst sind, und des Gesamtbetrages der Entgelte, die steuerbefreit sind, abzugeben. Die Erklärung kann elektronisch erfolgen. Sie ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Abs. 1 E-Government-Gesetz M-V (GVO, S 198) zu versehen.
- (2) Die Erklärung in den Fällen des Abs. 1 muss, soweit der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Wird die Anzeige elektronisch erstattet, kann die steuererhebende Stelle zur elektronischen Datenverarbeitung Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Anzeige zulassen. Bei einer elektronischen Versendung an die steuererhebende Stelle entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.
- (4) Soweit die steuererhebende Stelle es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden. Als geeignete und angemessene Verfahren kommen insbesondere in Betracht:
 1. PIN/TAN-Verfahren,
 2. der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 und Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist,
 3. eine De-Mail nach § 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Alternativ kann die steuererhebende Stelle die Übersendung einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses verlangen.
- (5) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann die Hansestadt Stralsund die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann die Hansestadt Stralsund die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.
- (7) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.
- (8) Der Übernachtungsgast macht gegenüber dem Beherbergungsbetrieb die berufliche oder betriebliche Veranlassung im Sinne des § 1 Abs. 4 wie folgt glaubhaft:

1. abhängig Beschäftigte

- a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung des Arbeitgebers erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.
- b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung dessen Arbeitgebers mit Name und Sitz des Arbeitgebers und Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.
- c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz des Arbeitgebers enthält.

2. Studierende und Auszubildende

- a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.
- b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung der Bildungseinrichtung mit Name und Sitz der Bildungseinrichtung und der Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.
- c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz der Bildungseinrichtung enthält.

3. Selbständige

Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die dessen Firma und betriebliche Anschrift enthält.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Aufbewahrungspflichten

Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 hat die Unterlagen zur Glaubhaftmachung des beruflichen oder betrieblichen Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Abs.4 und 5 für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren. In den Fällen des § 9 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe a und Nr.2 Buchstabe a ist die Rechnung selbst die Unterlage zur Glaubhaftmachung.

§ 12 Erstattungsverfahren

- (1) Konnte der Übernachtungsgast zunächst den beruflichen oder betrieblichen Aufwand nach § 1 Abs. 4 und 5 vor Beendigung der Übernachtungsleistung nicht glaubhaft machen und musste der Beherbergungsbetrieb aus diesem Grund an die Hansestadt Stralsund die Übernachtungssteuer zahlen, die er auf den Gast abgewälzt hat, kann dieser unter den Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 später die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Erstattung der Steuersumme beantragen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Beherbergungsleistung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung und die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes, aus der die abgewälzte Übernachtungssteuer hervorgeht, beizufügen.
- (3) Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist die abgewälzte Steuer nur insoweit zu erstatten, als für den jeweiligen Übernachtungsgast die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung gesondert nachgewiesen wurde. Bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags ist die Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 1 nach der Anzahl der Personen aufzuteilen, für die ein Übernachtungsentgelt gezahlt worden ist.

§ 13 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Hansestadt Stralsund Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben im Sinne von § 1 Abs. 3 zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.
Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.
- (2) Der Übernachtungsgast hat auf Aufforderung der Hansestadt Stralsund Auskünfte zum beruflichen oder betrieblichen Hintergrund einer Übernachtung zu erteilen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Belege im Sinne des § 1 Absatz 4 und 5 ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 2. entgegen § 8 Anzeigen und Nachweise unterlässt,
 3. entgegen § 11 Unterlagen nicht oder nicht vollständig aufbewahrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 KAG M-V ist eine leichtfertige Abgab verkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10.000 Euro und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 Euro zu ahnden.

§ 15 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Übernachtungssteuern nach dieser Satzung ist die Hansestadt Stralsund befugt, personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen bzw. von folgenden Behörden und Unternehmen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Gewerberegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweise nach dem Bundesmeldegesetz
- Gästeverzeichnis der Beherbergungsbetriebe
- Finanzämtern
- Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund
- Stadtwerke Stralsund GmbH
- Vermittlungsagenturen

Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.
Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist erstmals auf die ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarten Übernachtungen anzuwenden.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Siegel